OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-450295/6/MB/MA

Datum:

Linz, 6. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von T. M., S X, X R, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 29.5.2017 GZ: 850/GR/ALGE/LA hinsichtlich Grdst. Nr. X, betreffend Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Riedau vom 24.1.2017, GZ: 851/BGM/ALGE/LA, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden „Bf“) für ihr Grundstück Nr. X, EZ X, KG X V R, nach Abzug der Vorleistungen eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von € 1.827,12 inkl. 10% USt vorgeschrieben.
Begründet wurde die Vorschreibung damit, dass gemäß § 1 der Wassergebührenordnung für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz eine Wasseranschlussgebühr zu erheben sei. Die Verpflichtung entstehe gemäß § 6 der Wassergebührenordnung mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das Wasserleitungsnetz. Der Anschluss dieses unbebauten Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sei im Juli 2014 hergestellt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Berufung und begründete diese zusammengefasst damit, dass die Vorschreibung einer Anschlussgebühr für das gegenständliche Grundstück nicht gerechtfertigt sei. Die Gemeinde habe hinsichtlich des getätigten Anschlusses dieser Liegenschaft keinerlei Leistungen erbracht, sondern habe die Bf selbst sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlüsse des gegenständlichen Grundstücks getragen.

I.3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 29.5.2017, GZ.: 850/GR/ALGE/LA, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt.
Begründend wurde ausgeführt, dass ein Anschluss an das Wasserleitungsnetz unstrittig gegeben sei, da die Bf selbst ausgeführt habe, dass die Anschlüsse an das Wasserleitungs- und Kanalnetz für das genannte Grundstück im Juli 2014 hergestellt worden seien. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sei unter dem Begriff „Anschluss“ die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen. Auf eine tatsächliche Verwendung (etwa durch Einleitung) komme es hingegen nicht an.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 5.7.2017, in welcher zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Wasseranschlussgebühr für das gegenständliche Grundstück zu Unrecht vorgeschrieben worden sei. Von der Gemeinde sei nur ein einziger Anschluss für das Grundstück Nr. X hergestellt worden, um der Gemeinde Riedau Mehrkosten aus der Herstellung zusätzlicher Anschlüsse für die weiteren drei Grundstücke zu ersparen. Im Gegenzug dazu dürfe auch nur eine einzige Anschlussgebühr zur Vorschreibung gelangen. Die Kanal- und Wasseranschlüsse für die Grundstücke Nr. X, X und X habe die Bf auf eigene Kosten errichtet, und somit eine Verbindung

dieser Grundstücke mit dem gemeindeeigenen Kanal- und Wassernetz hergestellt, wobei die Kosten zu 100% von ihr getragen worden seien. Die Gemeinde habe daher für diese Grundstücke keine Anschlüsse hergestellt, sondern die Anschlüsse seien privat hergestellt worden.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5.9.2017 zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Schreiben vom 29.1.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Parteien zur Stellungnahme hinsichtlich des Zeitpunkts des tatsächlichen Anschlusses der gegenständlichen Grundstücke auf.

1.7. Mit Stellungnahme vom 1.2.2018 erklärte die belangte Behörde, dass im Jahr 2014 der Wasserleitungsschlauch in das Grundstück Nr. X gelegt worden und daher im Jahr 2014 der Anschluss erfolgt sei. Im Jahr 2016 sei lediglich der Wasserzähler im Badehaus auf dem Grundstück Nr. X installiert worden.

1.8. Die Bf brachte in einer Stellungnahme vom 12.2.2018 vor, dass unstreitig laut Aktenlage feststehe, dass die Anschlüsse der Grundstücke Nr. X, X und X an die Kanal- und Wasseranlage der Gemeinde Riedau durch die Bf auf eigene Kosten hergestellt worden seien. Mangels Herstellen eines Anschlusses durch die Gemeinde sei die Verrechnung einer Anschlussgebühr ausgeschlossen und die Vorschreibung der Anschlussgebühr rechtsgrundlos erfolgt. Dadurch sei die Bf in ihren Rechten auf ein faires Verfahren und auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die von den Parteien vorgelegten Schriftstücke. Der Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von der Bf nicht beantragt und schien auch nicht erforderlich, weshalb eine solche gemäß § 274 Abs 1 BAO unterbleiben konnte.

In Ergänzung zu Punkt I. steht folgender entscheidungswesentliche S a c h v e r h a l t fest:

Am 27.3.2014 wurde von der Bf der Planentwurf „Wohnhausanlage Wohnen am Teich“ mit sechs Wohnhäusern bei der Gemeinde eingereicht. Geplant war die Realisierung des Wohnprojekts auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X.

Die Grundstücke Nr. X, X, X und X, EZ X, KG X V R stehen im Eigentum der Bf und bilden einen gemeinsamen Bauplatz im Ausmaß von 4.345 m².

Zwischen der Bf und der Marktgemeinde Riedau wurde vereinbart, dass für das geplante Wohnbauprojekt seitens der Gemeinde eine einzige Anschlussstelle (Schacht) vor dem Grundstück Nr. X errichtet werden soll, in der jeweils vier Wasser- und Kanalanschlüsse hergestellt werden können (nämlich je ein Wasser- und Kanalanschluss für jedes der vier Grundstücke, welche einen gemeinsamen Bauplatz bilden) (Aktenvermerk, ON 13 im Behördenakt).

Im Jahr 2014 wurde von der Gemeinde sowohl die gemeindeeigene Kanal- als auch die Wasserversorgungsanlage bis zum Grundstück der Bf Nr. X erweitert. Im Zuge dieser Arbeiten wurde von der Gemeinde –wie vereinbart – auf öffentlichem Grund unmittelbar vor dem Grundstück Nr. X eine Anschlussstelle (Schacht) errichtet und das Grundstück Nr. X mit der örtlichen Kanal- und Wasserversorgunganlage verbunden, indem Rohre bzw. Schläuche in das Grundstück gelegt wurden. Diese Anschlussstelle wurde so dimensioniert, dass noch weitere drei Anschlüsse, nämlich jene der Grundstücke Nr. X, X und X darin vorbereitet wurden. Die Grundstücke Nr. X, X und X wurden von der Bf – zeitgleich mit den Baumaßnahmen der Gemeinde – in Eigenregie und auf eigene Kosten jeweils mit der öffentlichen Kanal- und Wasserversorgungsanlage verbunden, wobei nun die Anschlüsse aller vier Grundstücke in den dafür vorgesehenen Schacht vor dem Grundstück Nr. X münden.

Auf dem Grundstück Nr. X wurde ebenso im Jahr 2014 von der Bf ein Garten-Pavillon (Badhaus) mit einem Ausmaß an bebauter Fläche von knapp 50 m² errichtet. Dieser beinhaltet u.a. sanitäre Anlagen und wurde über die privat errichtete Kanal- und Wasserleitung mit der öffentlichen Kanal- und Wasserversorgungsanlage verbunden und in Betrieb genommen (Stellungnahme, ON 9 im Behördenakt).

Im Mai 2017 wurde ein Betrag in Höhe von insgesamt € 14.328,18 für Kanal- und Wasseranschlussgebühren für die Grundstücke Nr. X, X und X von der Bf bezahlt. Dieser Betrag entspricht dem für die genannten Grundstücke vorgeschriebenen Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr.28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973, lauten wie folgt:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (derzeit § 13 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) zu erheben:

a) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage - Kanal-Anschlußgebühr;

b) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage - Wasserleitungs-Anschlußgebühr;

c) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll - Müllabfuhr(Müllbeseitigungs)-Anschlußgebühr.

Als gemeindeeigen im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Anlage (Einrichtung), deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht. (Anm: LGBl. Nr. 57/1973)

(2) Die Interessentenbeiträge sind auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Als Teilungsschlüssel kommen insbesondere in Betracht: der Einheitswert, die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils.

(3) An Interessentenbeiträgen darf jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

(4) Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluß an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c fällig. (Anm: LGBl. Nr. 57/1973)

(5) Liegt für eine gemeindeeigene Anlage (Einrichtung gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c oder für die Erweiterung einer solchen Anlage (Einrichtung) ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt vor, wurden die nach den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) auf Grund dieses Projektes erteilt und hat die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen und finanziell sichergestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Zeitpunkt des Baubeginnes an Vorauszahlungen auf die nach Abs. 1 lit. a, b oder c zu leistenden Interessentenbeiträge zu erheben. Zur Leistung von Vorauszahlungen sind jene Grundstückseigentümer und Anrainer verpflichtet, die nach den jeweils hiefür maßgeblichen Vorschriften sowie nach dem Projekt der Anlage (Einrichtung) zum Anschluß verpflichtet sind.

(6) Die Vorauszahlungen (Abs. 5) sind einheitlich in einem Hundertsatz jenes Betrages zu erheben, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Interessentenbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten wäre. Der Hundertsatz darf 80 v.H. dieses Betrages nicht übersteigen.

(7) Ergibt sich bei der Vorschreibung des Interessentenbeitrages, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung (Abs. 5) den vorzuschreibenden Interessentenbeitrag übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung des Interessentenbeitrages von Amts wegen zurückzuzahlen.

(8) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung (Abs. 5) die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen hat die Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluß gemäß § 1 Abs. 1 zu erlassen ist.

§ 2a

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

III.1.2. Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16.12.2010, beinhaltend den Gebührenbeschluss der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2014 vom 13.12.2013) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. [...]

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) [...]
(2) [...]
(3) [...]
(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 1.867,-, für je angefangene weitere 100 m² € 12,44.

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruchs

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.
(2) [...]

(3) [...]“

III.1.3. Gemäß § 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr 114/1993 idgF gilt als bebaut ein Grundstück bzw. Grundstücksteil, auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt, oder auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde oder das bzw. der mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF lauten:

„§3
Allgemeines

1) Der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden darf nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird.

2) Abs. 1 gilt nicht für:
1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. Baubewilligungen für Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m2), wenn Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung dadurch nicht verletzt werden.“

III.2. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht gemäß § 6 der Wassergebührenordnung mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.
Gemäß § 1 Abs 4 des Interessentenbeiträge-Gesetz werden die Interessentenbeiträge mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig.

Unter dem Begriff „Anschluss“ ist die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (VwGH 18.9.2000, 2000/17/0048).
Ein Grundstück ist bereits dann "angeschlossen", wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit (etwa durch einen Anschlusskanal) eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wird. Es kommt folglich nicht

auf die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage, sondern auf die Leistungsbereitschaft an (VwGH 26.6.1992, 87/17/0399 und 87/17/0400).

Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Wasserversorgungsanlage. Ist ein Grundstück demnach an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so kommt es nicht mehr auf den tatsächlichen Bezug von Wasser, sondern auf die Leistungsbereitschaft der Gemeinde an, die Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen und mit der Anschlussgebühr die Kosten der Errichtung und Instandhaltung zu decken (VwGH 26.6.1992, 87/17/0399; 20.1.1989, 87/17/0010).

Eine Verbindung (und somit ein Anschluss im Sinne des Interessentenbeiträge-Gesetzes) zwischen der Gemeindeanlage und dem gegenständlichen Grundstück wurde zweifellos im Jahr 2014 hergestellt. Die Bf selbst zeigt mehrmals im Verfahren auf, dass alle vier Grundstücke, auf welchen sie ursprünglich das Wohnprojekt „Wohnen am Teich“ realisieren wollte, jeweils über eine Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungs- und Kanalanlage verfügen. Auf dem Grundstück Nr. X wurde zudem ein Garten-Pavillon (Badhaus), welcher Sanitäranlagen beinhaltet, errichtet und es wird hier die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die öffentlichen Kanal- und Wasserversorgungsanlagen auch tatsächlich in Anspruch genommen.

Es liegt daher seit dem Jahr 2014 ein Anschluss für das gegenständliche Grundstück vor.

Trotz des tatsächlich bestehenden Anschlusses bestreitet die Bf die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung einer Anschlussgebühr für das gegenständliche Grundstück und bringt vor, dass der Anschluss zwar hergestellt wurde, jedoch die Gemeinde hinsichtlich der Herstellung des Anschlusses des beschwerdegegenständlichen Grundstücks keinerlei Leistungen erbracht hätte und daher die Vorschreibung einer Anschlussgebühr für dieses mittelbar angeschlossene Grundstück nicht gerechtfertigt und dadurch der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sei.

Zwar sind Wasser- und Kanalanschlussgebühren wirtschaftlich gesehen als Entgelt für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen zu verstehen, sie stellen jedoch Beiträge zu den Kosten der Errichtung der gesamten gemeindeeigenen Wasserversorgungs- beziehungsweise Kanalisationsanlage dar (vgl VwGH 21.3.2005, 2004/17/0165; 21.1.2009, 2008/17/0192; 30.06.2011, 2009/07/0076). Die Anschlussgebühr stellt daher nicht einen Beitrag zu den Anschlusskosten dar, sondern einen Beitrag, der aus Anlass des Anschlusses an bestimmte gemeindeeigene Anlagen (Einrichtungen) als Beitrag zu den Errichtungskosten dieser Anlagen zu entrichten ist (vgl BlgLT AB 379/1973, 10. GP 2). Dieser Interessentenbeitrag zu den Errichtungskosten der gemeindeeigenen

Wasserversorgungsanlage hat nichts mit den Kosten für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zwecke des Anschlusses an die Versorgungsleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zu tun und stellt auch kein Äquivalent für eine aktuelle Anschlussleistung der Gemeinde dar (VwGH 30.06.2011, 2009/07/0076; 21.3.2005, 2004/17/0165).

Für das beschwerdegegenständliche Grundstück liegt daher sehr wohl eine Leistung der Gemeinde, nämlich die Errichtung, Wartung und Zurverfügungstellung der gesamten Wasserversorgungsanlage, vor. Demzufolge kann es nicht sein, dass aufgrund von Eigenleistungen des Grundstückseigentümers hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die bestehende öffentliche Anlage die Vorschreibung einer Anschlussgebühr ausgeschlossen wäre.

Der Umstand, dass ein Grundstück zunächst über einen Privatkanal und erst in weiterer Folge über das öffentliche Kanalnetz entsorgt wird, steht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs der Beitragsvorschreibung nicht im Wege, wobei auch die für den Privatkanal aufgewendeten Kosten keine Rolle spielen (VwGH 17.11.1993, 91/17/0077 zum Salzburger Anliegerleistungsgesetz hinsichtlich Kanalkostenbeitrag). Die Anschlussgebühr muss im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Teil eines insgesamt dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Systems der Aufteilung der Benützungsgebühren auf die Benutzer der Anlagen sein und stellt insofern auch kein Äquivalent für eine aktuelle Anschlussleistung der Gemeinde dar (VwGH 21.3.2005, 2004/17/0165).

Aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof ist ersichtlich, dass dieser keine gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschreibung einer Anschlussgebühr hegt, selbst wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Kanal- bzw Wasserversorgungsanlage (zum Teil) über eine private Leitung erfolgt. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gebührenordnung nicht den Anforderungen eines sachlich gerechtfertigten Systems der Aufteilung der Gebühren entsprechen würde.

Aufgrund des tatsächlich vorgenommenen Anschlusses des gegenständlichen Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde entstand der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr im Jahr 2014.

Im angefochtenen Bescheid wurde die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke vorgeschrieben. Auf dem beschwerdegegenständlichen Grundstück Nr. X wurde 2014 ein Gartenpavillon errichtet.
Gemäß § 25 des Oö ROG 1994 gilt ein Grundstück als bebaut, auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs 2 Z 5 der Oö. BauO 1994 fällt. Unter diese

Ziffer fallen ua. Badehütten mit einer bebauten Fläche von bis zu 70 m². Der auf dem Grundstück Nr. X errichtete Gartenpavillon fällt als Badehaus mit einer bebauten Fläche von nur knapp 50 m² unter diese Ausnahmeregelung. Das Grundstück gilt daher nicht als bebaut iSd Oö. BauO 1994.
Da die baurechtlichen Begriffsbestimmungen – mangels konkreter Anhaltspunkte für einen gegenteiligen gesetzgeberischen Willen – auch für das Abgabenrecht von Bedeutung sind (vgl VwGH 25.6.1996, 94/17/0296), gilt das Grundstück Nr. X auch im Sinne der Wasser- und Kanalgebührenordnung als unbebaut und es war der Gebührensatz für unbebaute Grundstücke zur Anwendung zu bringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es hinsichtlich der Frage, ob ein Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage vorliegt und ob private Leistungen hinsichtlich des konkreten Anschlusses des Grundstücks die Vorschreibung einer Kanal- bzw. Wasseranschlussgebühr ausschließen können, eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: „http://www.lvwg-ooe.gv.at/Das Gericht/Amtssignatur des Oö. LVwG“.